

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 6. Dezember 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2011-109](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-109))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	3
§ 6 Kontrollprüfungen .....	3
§ 7 Prüfungsausschuss .....	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan .....	4
§ 10 Unterrichtssprache .....	4
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	5
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	5
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	6
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung .....	6
§ 18 Bildung der Gesamtnote .....	6
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde .....	6
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	7
§ 20 Inkrafttreten .....	7
<b>Anlage EV</b> .....	8
§ 1 Zweck der Feststellung .....	8
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung .....	8
§ 3 Eignungskommission .....	8
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift .....	8
<b>Anlage SFB</b>	

## Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Experimentelle Medizin wird von der Fakultät für Medizin der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Studierende mit hohem Interesse an naturwissenschaftlich-medizinischer Grundlagenforschung, die ihr Medizinstudium bereits abgeschlossen haben (als ersten berufsqualifizierenden Abschluss). <sup>2</sup>Das Studium soll die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin vertiefen und in die aktuellen Methoden der biomedizinischen Forschung einführen. <sup>3</sup>Der Studiengang wird überwiegend forschungsorientiert durchgeführt und soll aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Biomedizin sowie die experimentellen Vorgehensweisen und methodischen Grundlagen an den Schnittstellen von Medizin, Biologie, Chemie und Physik vermitteln. <sup>4</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Experimentellen Medizin insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Experimentellen Medizin überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

#### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Experimentelle Medizin kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte	
Pflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich	60	
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin		45
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin		15
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Experimentelle Medizin hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studiengang Experimentelle Medizin erfordert

- a) den Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses
- b) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Experimenteller Medizin in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Erst-Abschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Eignung (Satz 1 Buchst. b.)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV).

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Experimentelle Medizin nicht gegeben. <sup>2</sup>Der oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). <sup>2</sup>Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Experimenteller Medizin an der JMU innerhalb eines Jahres. <sup>3</sup>Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>4</sup>Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Experimentelle Medizin einmal wiederholen.

(4) <sup>1</sup>Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

#### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### **§ 6 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan**

(1) Die Module des Master-Studiengangs Experimentelle Medizin sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Medizin gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

## **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sam-

meltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Medizin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>8</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) <sup>1</sup>Es findet ein Abschlusskolloquium statt. <sup>2</sup>Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

### § 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Experimentelle Medizin ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

### § 18 Bildung der Gesamtnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	30			30/120
Wahlpflichtbereich	60			60/120
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin		45	45/60	
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin		15	15/60	
Abschlussarbeit	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

### § 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Examensfeier der Medizinischen Fakultät.

### **3. Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Experimentelle Medizin, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

## Anlage EV

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

### § 1 Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges sowie
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des Master-Studiums in Experimenteller Medizin genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten neben den medizinischen Fachkenntnissen insbesondere kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit. <sup>4</sup>Die Qualifikation für den Master-Studiengang Experimentelle Medizin setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

### § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Medizin an der JMU durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Experimenteller Medizin für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Experimentelle Medizin festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültige Zulassung zum Master-Studium in Experimenteller Medizin erhalten zu können.

(3) Dem Antrag ist der Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses beizufügen.

### § 3 Eignungskommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät Medizin sowie zwei weiteren Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende sowie sein oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis gewählt. <sup>4</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Bei Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.



(2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird eine Bewertung anhand folgender Kriterien durchgeführt:

1. Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,

2. Ergebnis des im Eignungsverfahren durchzuführenden Auswahlgesprächs.

(3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Eignungsverfahren zugelassen sind, erhalten abhängig von der in der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung erzielten Gesamtnote einen Punktwert. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Gesamtnote eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses. <sup>3</sup>Die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung wird hierbei entsprechend den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung in die vier Bereiche ausreichend, befriedigend, gut und sehr gut eingeteilt und mit folgenden Punkten bewertet:

sehr gut (bis 1,5)	20 Punkte
Gut (über 1,5 bis 2,5)	15 Punkte
Befriedigend (über 2,5 bis 3,5)	10 Punkte
Ausreichend (über 3,5 bis 4,0)	5 Punkte

(4) <sup>1</sup>Die gemäß § 4 Abs. 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. <sup>5</sup>Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Experimentelle Medizin Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. <sup>6</sup>Das Gespräch soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs nach § 1 Satz 3 genügt. <sup>7</sup>Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerber oder die Bewerberinnen zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. <sup>8</sup>Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10 minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt, beispielsweise einer experimentellen medizinischen Arbeit oder Publikation halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. <sup>9</sup>Die Festlegung des Themas erfolgt in Abstimmung mit der oder dem zu Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungstermins. <sup>10</sup>Das Thema des Vortrags wird in der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungstermins festgehalten. <sup>11</sup>Im Anschluss an den Vortrag wird der Prüfling 10 Minuten über diesen befragt. <sup>12</sup>Das Auswahlgespräch endet mit einer 10 minütigen allgemeinen Diskussion zur Experimentellen Medizin. <sup>13</sup>Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten nach dem folgenden Schema bewertet:

	Kriterien	
<b>Presenta- tion</b>	English / Rhetoric standard	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over interpr.)	
	Summary	
	10 min limit matched	

<b>Remarks</b>		
<b>Discussion</b>	Eagerness to discuss	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	
<b>Remarks</b>		
<b>Interview</b>	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Knowledge of current developments in the life sciences	
	General knowledge	
	Communicative behavior	
<b>Remarks</b>		

(5) <sup>1</sup>Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, der Name des Prüflings, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

(6) Eine Eignung ist festzustellen, wenn in der Summe der Bewertungspunkte für die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung (oder der Gesamtnote des gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses) sowie der in dem Auswahlgespräch erzielten Bewertungspunkte, mindestens 35 Punkte erreicht werden.

(7) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Stand: 2011-09-15

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;  
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
03-EM-MVH/-1	2009-WS	Mikrobiologie, Virologie, Hygiene	V	5	1		NUM	mündliche Einzelprüfung ( ca. 25 min)			
		<i>Microbiology, Virology, Hygiene</i>									
03-EM-PA/-1	2009-WS	Pathologie	V	5	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 25 min)			
		<i>Pathology</i>									
03-EM-PT/-1	2009-WS	Pharmakologie und Toxikologie	V	5	2		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 25 min)			
		<i>Pharmacology and Toxicology</i>									
03-EM-MP/-1	2009-WS	Molekularbiologisches Methodenpraktikum	P	15	1		NUM	Hausarbeit (Ausarbeitung der Laborprotokolle - insgesamt mind. 20 S.)			
		<i>Molecular biological methods</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte):											
Unterbereich 1: 45 ECTS-Punkte											
03-EM-InIm	2009-WS	<b>Infektion und Immunität</b>		15	1						
		<i>Infection and Immunity</i>									
03-EM-InIm-1	2009-WS	Praktikum „Infektion und Immunität“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)			
		<i>Practical Training "Infection and Immunity"</i>									
03-EM-InIm-2	2009-WS	Kolloquium „Infektion und Immunität“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)			
		<i>Colloquium "Infection and Immunity"</i>									
03-EM-MO	2009-WS	<b>Molekulare Onkologie</b>		15	1						
		<i>Molecular Oncology</i>									
03-EM-MO-1	2009-WS	Praktikum „Molekulare Onkologie“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)			
		<i>Practical Training "Molecular Oncology"</i>									
03-EM-MO-2	2009-WS	Kolloquium „Molekulare Onkologie“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)			
		<i>Colloquium "Molecular Oncology"</i>									
03-EM-SFP	2009-WS	<b>Struktur und Funktion von Proteinen</b>		15	1						
		<i>Structure and Function of Proteins</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-EM-SFP-1	2009-WS	Praktikum „Struktur und Funktion von Proteinen“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)			
		<i>Practical Training</i> „Structure and Function of Proteins“									
03-EM-SFP-2	2009-WS	Kolloquium „Struktur und Funktion von Proteinen“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)			
		<i>Colloquium</i> „Structure and Function of Proteins“									
03-EM-KVB	2009-WS	<b>Kardiovaskuläre Biologie</b>		15	1						
		<b>Cardiovascular Biology</b>									
03-EM-KVB-1	2009-WS	Praktikum „Kardiovaskuläre Biologie“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)			
		<i>Practical Training</i> „Cardiovascular Biology“									
03-EM-KVB-2	2009-WS	Kolloquium „Kardiovaskuläre Biologie“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)			
		<i>Colloquium</i> „Cardiovascular Biology“									
03-EM-NBP	2009-WS	<b>Neurobiologie und Neurophysiologie</b>		15	1						
		<b>Neurobiology and Neurophysiology</b>									
03-EM-NBP-1	2009-WS	Praktikum „Neurobiologie und Neurophysiologie“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)			
		<i>Practical Training</i> „Neurobiology and Neurophysiology“									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-EM-NBP-2	2009-WS	Kolloquium „Neurobiologie und Neurophysiologie“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)			
		<i>Colloquium "Neurobiology and Neurophysiology"</i>									

**Unterbereich 2: 15 ECTS-Punkte**

03-EM-Sem1/-1	2009-WS	Seminar „Infektion und Immunität“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)			
		<i>Seminar „Infection and Immunity“</i>									
03-EM-Sem2/-1	2009-WS	Seminar „Molekulare Onkologie“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)			
		<i>Seminar „Molecular Oncology“</i>									
03-EM-Sem3/-1	2009-WS	Seminar „Struktur und Funktion von Proteinen“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)			
		<i>Seminar „Structure and Function of Proteins“</i>									
03-EM-Sem4/-1	2009-WS	Seminar „Kardiovaskuläre Biologie“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)			
		<i>Seminar „Cardiovascular Biology“</i>									
03-EM-Sem5/-1	2009-WS	Seminar „Neurobiologie und Neurophysiologie“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)			
		<i>Seminar „Neurobiology and Neurophysiology“</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
03-EM-MA	2009-WS	Abschlussarbeit „Experimentelle Medizin“		30	6 Mo						
		<i>Final Examination „Experimental Medicin“</i>									
03-EM-MA-1	2009-WS	Masterarbeit „Experimentelle Medizin“	A	25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit			
		<i>Master's Thesis "Experimental Medicin"</i>									
03-EM-MA-2	2009-WS	Kolloquium zur Masterarbeit	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 45 Min.)		03-EM-MA-1	
		<i>Colloquium Master's Thesis</i>									